

F076

## Satzungsänderungsantrag

Antragsteller		Mitgliedsnummer	
Kontakt		Datum	22.02.2023
Paragraf	§ 20 Abs. 1 Nr. 3		
Gegenstand / Thema	Abwahl von Vorständen		
abstimmungsfähiger Wortlaut	(1) Aufgaben sind die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Partei, die nicht in dieser Satzung den Landesverbänden zur Entscheidung übertragen wurden. Seine Aufgaben sind insbesondere: ... 3. die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstandes, ...		
Begründung	Die mangelnde Abwahlmöglichkeit von Vorständen erzeugt immer wieder die Situation, dass mehr als 50 % der Vorstände zurücktreten, um den Weg für die Gesamtneuwahl des Vorstands gem. § 12 Abs. 5 S. 3 freizumachen. Dadurch wird ein BuPa komplett mit Wahlen beschäftigt und kommt nicht zur inhaltlichen Arbeit. Mit Abwahlmöglichkeit einzelner Vorstände minimiert sich der Zeitaufwand für Wahlen, da nunmehr lediglich Nachwahlen erforderlich sind.		

## Satzungsvergleich

ALT	NEU
<p>(1) Aufgaben sind die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Partei, die nicht in dieser Satzung den Landesverbänden zur Entscheidung übertragen wurden. Seine Aufgaben sind insbesondere:</p> <p>1. die Beschlussfassung über</p> <p>a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses,</p> <p>b) den Bericht des Bundesvorstandes, der spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Darauf ist in der Einladung zum Bundesparteitag hinzuweisen. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der Partei überwiesenen Anträge;</p> <p>c) den Bericht der Rechnungsprüfer,</p> <p>2. die Entlastung des Bundesvorstandes,</p> <p>3. die Wahl des Bundesvorstandes,</p> <p>4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,</p> <p>5. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,</p> <p>6. die Festsetzung des Beitrags und des Mindestbeitrags,</p>	<p>(1) Aufgaben sind die Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Partei, die nicht in dieser Satzung den Landesverbänden zur Entscheidung übertragen wurden. Seine Aufgaben sind insbesondere:</p> <p>1. die Beschlussfassung über</p> <p>a) den Bericht des Wahlprüfungsausschusses,</p> <p>b) den Bericht des Bundesvorstandes, der spätestens eine Woche vor Beginn des Parteitages den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden muss. Darauf ist in der Einladung zum Bundesparteitag hinzuweisen. Dieser Bericht hat Rechenschaft zu geben über die weitere Behandlung der vom vorangegangenen Parteitag angenommenen oder an andere Gremien der Partei und der Fraktionen der Partei überwiesenen Anträge;</p> <p>c) den Bericht der Rechnungsprüfer,</p> <p>2. die Entlastung des Bundesvorstandes,</p> <p>3. <b>die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Bundesvorstandes,</b></p> <p>4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,</p> <p>5. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,</p> <p>6. die Festsetzung des Beitrags und des Mindestbeitrags,</p>

7. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Bundestagswahl,
8. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Wahl zum Europäischen Parlament.
9. das Parteiprogramm
10. Änderungen der Satzung, der Schieds- und Finanzordnung.

7. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Bundestagswahl,
8. alle Beschlüsse zur Teilnahme der Partei an der Wahl zum Europäischen Parlament.
9. das Parteiprogramm
10. Änderungen der Satzung, der Schieds- und Finanzordnung.